

MOTION VON HEINZ TÄNNLER

BETREFFEND UNVEREINBARKEITSREGELUNG BEZÜGLICH MITGLIEDER
DES VERWALTUNGSGERICHTS NACH § 55 DES GESETZES ÜBER DEN
RECHTSSCHUTZ IN VERWALTUNGSSACHEN
(VERWALTUNGSRECHTSPFLEGESETZ)

VOM 20. MÄRZ 2003

Kantonsrat Heinz Tännler, Steinhausen, hat am 20. März 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die die Unvereinbarkeitsregel nach § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wie folgt abändert:

² Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen keine Vertretungen in Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht übernehmen.

Begründung:

Die juristische Komplexität der am Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fälle steigt immer mehr an. Das Anforderungsprofil an die nebenamtlichen Verwaltungsrichter musste deshalb stetig den neuen Anforderungen angepasst werden. Die Spezialisierung in der juristischen Arbeit hat sich auch fortgesetzt.

Das System des Kantons Zug, neben den vollamtlichen Verwaltungsrichtern noch nebenamtliche Richter auch als Fachrichter mit einzubeziehen, entspricht den heutigen Anforderungen im Verwaltungsrecht. Dadurch kann optimal aktuellste Rechts- und Sachkenntnis in die Gerichtsentscheide einfließen. Weiter ist dieses System auch kosteneffizient.

Aus historischen Gründen sind die Unvereinbarkeitsregelungen im Kanton Zug restriktiv. Andere Kantone oder der Bund haben weniger restriktive Regelungen. So können bspw. Zürcher Kassationsrichter oder Ersatzrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vor diesen Gerichten, trotz ihrer Richtermandate, prozessieren. Auch nebenamtlichen Bundesrichtern ist es erlaubt, am Bundesgericht zu prozessieren.

Diese restriktive Unvereinbarkeitsregel schränkt die Anzahl der potentiellen Kandidaten stark ein, weil es sich diese aus beruflichen Gründen nicht leisten können, mit einem Mandat als nebenamtlicher Verwaltungsrichter eine ganze Kanzlei oder eine ganze Unternehmung wie PWC, Ernst&Young oder KMPG Fides für den ganzen

Kanton in allen verwaltungsrechtlichen Verfahren zu blockieren. Dadurch wird aber gerade der Sinn des Aufbaus des Zugerischen Verwaltungsgerichts mit nebenamtlichen, fachlich versierten Richtern in Frage gestellt, weil sich die qualifizierten Personen nicht zur Verfügung stellen können. Dem Motionär liegt daran, dem Gericht dieses Reservoir an möglichen fachlich ausgewiesenen Personen mit einer Anpassung der Unvereinbarkeitsregel zu eröffnen. Die vollständige Elimination der Unvereinbarkeitsregel erachtet der Motionär aber als nicht richtig und nötig.

Weiter erscheint dem Motionär die bestehende Formulierung zu wenig klar. Was ist mit „Geschäftsagenten“ genau gemeint? Wie ist die Unvereinbarkeitsregel bei Aktiengesellschaften auszulegen? Darf eine Bauunternehmung, deren angestellten Juristen im Verwaltungsgericht Einsitz nimmt, nicht mehr im Kanton prozessieren oder muss der Jurist nur jeweils in den einzelnen Fällen in den Ausstand? Weshalb gilt bei Anwälten denn nicht dieselbe Regelung? Mit der neuen, vorgeschlagenen Formulierung kann allen Auslegungsschwierigkeiten aus dem Weg gegangen werden.

Vor dem Verwaltungsgericht sind auch Rechtsvertreter zugelassen, die über kein Anwaltspatent verfügen. Somit dürfen bei der heutigen Formulierung von § 55 Anwälte im Richteramt nicht mehr tätig werden, aber Architekten könnten ihre Bauherren - oder Steuerexperten ohne Anwaltspatent ihre Klienten - im streitigen Verwaltungsverfahren vertreten.

Aus diesen Gründen ist die Anwendbarkeit der Unvereinbarkeitsregel einerseits weiter zu fassen und auf sämtliche nebenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht auszudehnen. Bezüglich des beruflichen Umfeldes der Richter ist sie jedoch enger zu fassen, indem die in derselben Firma wie der nebenamtliche Verwaltungsrichter tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Partner und Partnerinnen weiterhin streitige Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren führen dürfen. Hier sind dann die Ausstandsregeln beizuziehen.
